

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 17. Mai

1960

Inhalt: Kirchensteuerrichtlinien 1960 (S. 47).

Kirchensteuerrichtlinien 1960

Kiel, den 30. April 1960

Nachstehend werden die Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1960 (1. 4. — 31. 12. 1960) bekanntgegeben. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1961 sind sie auch im Rechnungsjahr 1961 anzuwenden. Die gegenüber den Kirchensteuerrichtlinien 1959 vorgenommenen sachlichen Änderungen sind durch seitlichen Strich gekennzeichnet.

Übersicht

	Seite:		Seite:
I. Das Lohnabzugsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche	48	II. Auswertung der Lohnsteuerkarten im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Lütin)	51
1. Gesetzliche Grundlagen	48	1. Allgemeines	51
a) Kirchliche Bestimmungen	48	2. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit	52
b) staatliche Bestimmungen	48	3. Auswertungslisten	52
2. Kircheneinkommen(lohn-)steuer	48	4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerkarten	54
3. Mindestkirchensteuer	48	5. Verbleib der Auswertungslisten	54
4. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich	48	6. Meldung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt	54
5. Erhebung der veranlagten Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein	49	7. Beizufügende Unterlagen	54
6. Kircheneinkommen(lohn-)steuer-Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz bzw. bei Grenzgängern		8. Unterrichtung der Hilfskräfte	54
a) Kircheneinkommen(lohn-)steuerausgleich mit anderen Landeskirchen bei mehrfachem Wohnsitz	49	9. Auswertungskosten	55
b) Kirchenlohnsteuerausgleich mit anderen Landeskirchen bei Grenzgängern	49	III. Das Lohnabzugsverfahren im Hamburgischen Teil der Landeskirche	55
7. Auswertung der Lohnsteuerkarten (s. Abschn. II)	50	IV. Erhebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden unmittelbar	55
8. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen	50	1. Aufstellung der Haushaltspläne	55
a) Verteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer	50	a) Umstellung des Rechnungsjahres	55
b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer	50	b) Voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens	55
c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bundeswehrangehörigen	51	2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschluss	55
9. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck	51	3. Verteilungsmaßstab	56
a) Hamburg	51	4. Kirchliche Grundsteuer	56
b) Lübeck	51	5. Mindestkirchensteuer	56
10. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden	51	6. Kirchgeld (Kopfgeld)	57
		7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche	57
		V. Stundung, Ermäßigung und Erlass von Kirchensteuern	58
		1. Zuständigkeit	58
		2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung	58
		3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage	58

4. Grundsätze für die Entscheidung	59	den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage	60
5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels	59	VII. Dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichende Unterlagen	60
6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen	59	VIII. Termine	60
VI. Verschiedenes	59	Anlagen:	
1. Wahrung des Steuergeheimnisses	59	1. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein	60
2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuerfachen	59	2. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in der Freien und Hansestadt Hamburg	63
3. Beitreibung der Kirchensteuern	59	3. Muster für einen Mindestkirchensteuerbescheid	65
4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern	59	4. Muster für den Kirchensteuerbescheid 1960	66
5. Berücksichtigung der unmittelbaren Einkommen(Lohn-)steuer-Zu- und Abgänge bei		5. Muster für den Gemeindeumlagebescheid 1960	67

I.

Das Lohnabzugsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

1. Gesetzliche Grundlagen

a) Kirchliche Bestimmungen

Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133) mit Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 99); Anordnung der DEK über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89) — die Anordnung gilt nur noch im Verhältnis zu den Landeskirchen von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Empfehlung der EKD betr. Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 22. 9. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 46) — die Empfehlung gilt im Verhältnis zu allen Landeskirchen mit Ausnahme von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Rundschreiben der Kirchenkanzlei der EKD betr. Erstattung von Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer vom 20. 11. 1958 — Tgb.Nr. 13 331.VI. — in Verbindung mit der Empfehlung der Kirchenkanzlei der EKD vom 25. 11. 1957 — Tgb.Nr. 13 639.VI. — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 46).

b) staatliche Bestimmungen

Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. 2. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) mit Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75); Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben vom 15. 7. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 47); Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 1. 1959 — S 2270 — 57 II/32 — betr. Erhöhung der Mindestkirchensteuer ab 1. 1. 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 48).

Das im Dezember 1959 allen Propsteien pp. überfandte Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein „gültig ab 1. 1. 1960“ ist als Anlage 1 abgedruckt.

2. Kirchengemeineneinkommen(Lohn-)steuer

Von allen einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 10% zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 10% errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer (vgl. die nächste Ziff. 3).

3. Mindestkirchensteuer

Seit dem 1. 1. 1959 wird von allen Gemeindegliedern eine Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,— DM jährlich erhoben, die auf die Kirchengemeineneinkommen(Lohn-)steuer anzurechnen ist. Von den zur Einkommensteuer veranlagten Gemeindegliedern wird sie durch das Finanzamt erhoben, soweit die Gemeindeglieder eine Einkommensteuer zu entrichten haben, 10% der Einkommensteuer aber niedriger als 6,— DM liegen würden; von den Gemeindegliedern, die nicht zur Einkommensteuer oder die zu 0,— DM Einkommensteuer veranlagt werden, ist die Mindestkirchensteuer unmittelbar durch die Kirchengemeinden örtlich zu erheben (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5). Von den Gemeindegliedern, von denen die Lohnsteuer seitens der Arbeitgeber einzubehalten ist, wird auch die Mindestkirchensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, soweit 10% der Jahreslohnsteuer niedriger als 6,— DM liegen würden. Von den Gemeindegliedern, die unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, wird die Mindestkirchensteuer nur seitens derjenigen Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, die mit dem Finanzamt im Verrechnungsverkehr stehen, d. h. die für mindestens einen Lohnsteuerzahlenden Arbeitnehmer des Betriebes Lohnsteuer an das Finanzamt abführen; von solchen Gemeindegliedern, deren Arbeitgeber mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, ist die Mindestkirchensteuer ebenfalls durch die Kirchengemeinden unmittelbar örtlich zu erheben (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5).

4. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich

Die für den Lohnsteuerjahresausgleich geltenden Vorschriften finden auf die Kirchenlohnsteuer entsprechende Anwendung mit der Einschränkung, daß die Vorschriften über die Mindestkirchensteuer zu beachten sind. Wird vom Wohnsitzfinanzamt in Schleswig-Holstein der Lohnsteuerjahresausgleich für ein Gemeindeglied durchgeführt, das bei einem Arbeitgeber in einem Land beschäftigt wird, in welchem ein vom Kirchensteuerhundertfuß in Schleswig-Holstein abweichender Hundertfuß für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt (z. B. Hamburg), so ist hierbei der für Schleswig-Holstein geltende Hundertfuß anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, daß in den Ausgleichsfällen, in denen die Jahreskirchenlohnsteuer die vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchenlohnsteuer übersteigt, keine Nachforderung oder Verrechnung mit zu erstattender Lohnsteuer durchgeführt werden kann, da ein Jahresausgleich zu Ungunsten des Arbeitnehmers (negativer Jahresausgleich) grundsätzlich nicht erfolgt. Die entsprechende Regelung gilt ebenfalls für Arbeitnehmer, die nach § 46 EStG 1958 veranlagt werden. Eine Nachforderung der Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren durch die Kirchengemeinden bleibt unbenommen (Erlaß des Finanz-

ministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 4. 1956 — S 2270 — 189 II/32 —).

5. Erhebung der veranlagten Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter endet bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht erlischt. Im Zeitpunkt der Aktenüberweisung an das neu zuständig gewordene Finanzamt ist jedoch die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Kircheneinkommensteuer für das Umzugsjahr und ggf. auch für das vorhergegangene Kalenderjahr bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt in den meisten Fällen noch nicht erfolgt. Die Veranlagung wird daher auch für diese Zeiträume von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorgenommen. Dabei wird der nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen maßgebende Kirchensteuerhundertsatz angewandt. Für das Umzugsjahr wird die für die Kirchensteuer als Maßstabsteuer geltende Einkommensteuer in zwölf Teile geteilt, wobei auf jedes Zwölftel der dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entsprechende Hundertsatz angewandt wird. Die von dem Steuerpflichtigen bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt entrichteten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Kirchensteuerschuld anzurechnen. Sie sind jedoch dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt zu belassen. Das neu zuständig gewordene Finanzamt erhält die bei ihm geleisteten Vorauszahlungen und eine etwaige Abschlußzahlung. Etwa erforderliche Erstattungen (z. B. im Berichtigungsverfahren) erfolgen durch das neu zuständig gewordene Finanzamt. Wird die Kircheneinkommensteuer nicht durch die Finanzämter, sondern durch ein kirchliches Steueramt (z. B. in Bayern) verwaltet, so ist sinngemäß zu verfahren. Ein hiernach erforderlicher Kirchensteuerausgleich mit anderen Landeskirchen bleibt den Kirchengemeinden auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt überlassen.

6. Kircheneinkommen (Lohn-)steuer - Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz bzw. bei Grenzgängern

Die Veranlagung und Erhebung der Kircheneinkommensteuer wird grundsätzlich von demjenigen Finanzamt vorgenommen, das für die Einkommensteuerveranlagung zuständig ist. Die Kirchenlohnsteuer wird stets am Ort der Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) des Steuerpflichtigen einbehalten. Das gilt mit Ausnahme von Berlin auch dann, wenn der Steuerpflichtige am Ort der Betriebsstätte keinen Wohnsitz hat. Für den hiernach notwendigen Kirchensteuerausgleich zwischen den Landeskirchen bzw. sonstigen kirchlichen Dienststellen gilt folgendes:

a) Kircheneinkommen (Lohn-)steuer ausgleich mit anderen Landeskirchen bei mehrfachem Wohnsitz

Bei einkommen (Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern findet ein Kirchensteuerausgleich nur statt im Verhältnis zu den Landeskirchen Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin. Er richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung der DFK vom 7. 3. 1939 (vgl. oben Ziff. 1). Der Ausgleich der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist von den Kirchengemeinden in eigener Zuständigkeit vorzunehmen; dem Landeskirchenamt ist in jedem Falle unter Angabe der angeforderten und erhaltenen bzw. erstatteten Kirchensteuerbeträge zu berichten. Der Kirchenlohnsteuerausgleich wird unmittelbar vom Landes-

kirchenamt durchgeführt. Im Verkehr mit den übrigen Landeskirchen ist gegenseitig auf einen Kirchensteuerausgleich bei mehrfachem Wohnsitz verzichtet worden. Hier gilt die Empfehlung der EKD vom 22. 9. 1950 (vgl. oben Ziff. 1).

In Fällen, in denen die Einkommen- und Kircheneinkommensteuerveranlagung nicht von dem Wohnsitzfinanzamt des selbständig Steuerpflichtigen, sondern z. B. von dem für seine Betriebsstätte zuständigen Finanzamt durchgeführt wird, in dessen Bereich der betr. Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hat, ist der nachstehende, bereits mit Rundverfügung vom 3. 11. 1959 — J.-Nr. 18 636/59 — bekanntgegebene Erlaß der Oberfinanzdirektion Kiel vom 22. 10. 1959 — S 1130 A — St 11/111 — an die Finanzämter des Bezirks zu beachten:

„Gemäß § 78 Abs. 1 AO kann im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist — insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt —, ein anderes Finanzamt für einen Fall oder für gewisse Arten von Fällen die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist. Durch diese Regelung werden die Belange der Finanzverwaltung, soweit es sich um einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes Schleswig-Holstein handelt, in der Regel nicht berührt. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hat aber für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die ev.-Luth. Landeskirche Lütin und die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck Bedeutung, weil nach einem Abkommen dieser Landeskirchen aus dem Jahre 1950 die Kirchensteuer bei der Landeskirche verbleibt, in deren Bezirk das Finanzamt gelegen ist, das die Veranlagung vornimmt.

Ich bitte deshalb, bei Entscheidungen gemäß § 78 Abs. 1 AO auch die Interessen der Landeskirchen zu beachten und den zuständigen kirchlichen Stellen von Vereinbarungen nach § 78 AO Kenntnis zu geben.“

b) Kirchenlohnsteuer ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Grenzgängern

Als Grenzgänger werden die Lohnsteuerpflichtigen bezeichnet, die am Ort der den Kirchensteuerabzug vornehmenden Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehaben, sei es, daß die Art ihrer Tätigkeit am Wohnort des Arbeitgebers eine vorübergehende ist, sei es, daß sie als tägliche Pendler zu ihrem Arbeitsplatz gelangen, sei es, daß es sich um Empfänger von Ruhegehalt oder Witwengeld handelt. Die von ihnen einbehaltene Kirchensteuer steht — abgesehen von den Ledigen (vgl. oben Ziff. 1, Rundschreiben der Kirchenkanzlei der EKD vom 20. 11. 1958) — allein derjenigen Kirchengemeinde zu, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Kirchensteuer wird durch das Landeskirchenamt von derjenigen Landeskirche bzw. kirchlichen Dienststelle angefordert, der sie im Wege der Betriebsstättenbesteuerung zugeflossen ist; im umgekehrten Fall erstattet das Landeskirchenamt entsprechend die Kirchensteuer an die anderen Landeskirchen bzw. ihre Dienststellen.

Im Verhältnis zu den benachbarten Landeskirchen von Hamburg und Lübeck erfolgt die Erstattung durch ein besonderes Verrechnungsverfahren; der Grenzgängerausgleich mit der Landeskirche Lütin ist im Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel selbst enthalten. Mit den Landeskirchen Braunschweig, Bremen, Rheinland, Schaumburg-Lippe, Westfalen und Württem-

berg wird im Einzelfall abgerechnet; mit den Landeskirchen Baden, Bayern, Hannover, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Nordwestdeutschland (reformiert), Oldenburg, Pfalz, dem Gemeinsamen Kirchensteueramt Bremerhaven und dem Stadtsynodalverband Berlin ist ein genereller und gegenseitiger Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen oder ein Pauschalierungsabkommen zur Abgeltung der gegenseitigen Forderungen aus dem Grenzgängerausgleich vereinbart worden.

7. Auswertung der Lohnsteuerkarten (s. Abschn. II)
8. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen

Das dem Landeskirchenamt über die Oberfinanzdirektion Kiel zufließende Kirchensteueraufkommen wird vom Landeskirchenamt regelmäßig verteilt an die Propsteien und an folgende beteiligten Kirchen:

evangelisch-lutherische Landeskirche Lütin,
 Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
 (für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf),
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs
 (für die Kirchengemeinden Ratzeburg-Domhof und Zietzen),
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 (für die Kapellengemeinde Schnakenbek),
 Römisch-katholische Diözese Osnabrück,
 Alt-katholische Pfarrgemeinde Nordstrand über
 Zsum,
 Evangelisch-reformierte Gemeinde Hamburg-Altona
 (für ihre im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wohnhaften Gemeindeglieder).

Die beteiligten Kirchen erhalten die ihnen zustehende Kirchensteuer gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag. Vor der Ausschüttung an die Propsteien erfolgt für diese die Verrechnung mit den sich aus dem Kirchensteuergrenzgängerausgleich (außer Hamburg) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgängen beim Landeskirchenamt; das gleiche gilt für diejenigen beteiligten Kirchen, die sich im Lohnabzugsverfahren dem Kirchensteuergrenzgängerausgleich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angeschlossen haben. Auf die Zuweisungen an die Propsteien werden ferner die von ihnen zu entrichtenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage, zur landeskirchlichen Kriegsschädenumlage und der landeskirchliche Pfarrbefoldungs- und versorgungspflichtbeitrag (Pflichtbeitragsüberschuß) verrechnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den monatlichen Kirchensteuerabrechnungen, die die Propsteien und die beteiligten Kirchen vom Landeskirchenamt erhalten.

- a) Verteilung der veranlagten Kirchengemeinkommensteuer

Von der veranlagten Kirchengemeinkommensteuer wird das monatliche Ist-Aufkommen an die Gemeinschaft der jeweils zu einem Finanzamtsbezirk gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen ausgekehrt und innerhalb dieser Gemeinschaft nach besonderem Verteilungsschlüssel (Finanzamtschlüssel) unterverteilt. Die Finanzamtschlüssel werden ermittelt durch Auswertung der Veranlagungslisten (V-Listen) oder der Buchungstreifen bei den Finanzämtern durch kirchliche Beauftragte, oder durch Auswertung der Sollkarteien durch Bedienstete der Finanzämter. Nach welchem System in dem einzelnen Finanzamtsbezirk der Finanzamts-

schlüssel zustandekommt, unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten. Gelingt es nicht, zu einem Einvernehmen über dieses System zu kommen, ist die Hilfe des Landeskirchenamts in Anspruch zu nehmen. In jedem Falle empfiehlt es sich, den für ein Jahr beschlossenen Finanzamtschlüssel auch für das folgende Jahr bis zur anderweitigen Beschlußfassung gelten zu lassen. Unzweckmäßig und unerwünscht ist es, die zur Feststellung des Finanzamtschlüssels erforderlichen Erhebungen und die Auswertung der Unterlagen des Finanzamts von mehreren Beteiligten vornehmen zu lassen, vielmehr soll für jeden Finanzamtsbezirk vereinbart werden, daß diese Arbeiten jeweils einer Propstei als der federführenden Propstei übertragen werden. Das Auswertungsergebnis ist vor seiner Weitergabe an das Landeskirchenamt den anderen zum Finanzamtsbezirk gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen (außer der Kath. Kirche) zur Anerkennung vorzulegen; erst nach Erteilung der Anerkennung wird das Landeskirchenamt das ihm mitgeteilte Ergebnis zur Grundlage der Umrechnung der Zuweisungen machen. Während die Ausschüttung der veranlagten Kirchengemeinkommensteuer seitens des Landeskirchenamts an die Finanzamtsgemeinschaften von vornherein eine endgültige ist, hängt es von dem vereinbarten Finanzamtschlüssel ab, ob die Unterverteilung innerhalb des Finanzamtsbezirks von vornherein eine endgültige oder zunächst nur eine vorläufige ist. Ergänzend wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 3. 3. 1956 — J.-Nr. 2703/56 — und 12. 6. 1956 — J.-Nr. 9594/56 — verwiesen.

Die Vereinbarung eines vorläufigen Finanzamtschlüssels kann bei späterer Überleitung in den endgültigen Verteilungsschlüssel nach Auswertung der Verteilungsunterlagen zu Rückzahlungen führen, die im Einzelfall die betroffenen Kirchengemeinden mit ihrer Haushaltsgebarung in Schwierigkeiten bringen können. Das Landeskirchenamt wird in solchen Fällen die Rückzahlungen nicht in einer Summe bei der nächstfolgenden Kirchensteuerverteilung verrechnen, sondern im Benehmen mit den Propsteien und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der betroffenen Kirchengemeinden angemessene Teilbeträge für die Rückzahlungen festsetzen. Die Rückzahlungen sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres durchgeführt werden. Sollte dies in Ausnahmefällen im Hinblick auf die Leistungskraft einer Kirchengemeinde nicht möglich sein, kann die Verteilung der Rückzahlungsbeträge auch auf einen über das laufende Jahr hinausgehenden Zeitraum vorgenommen werden, soweit nicht mit Mitteln des Propsteilaufkommens oder durch Gewährung eines Propsteidarlehens eine beschleunigte Rückzahlung (bis Ende des laufenden Jahres) erreicht werden kann. Diese Gesichtspunkte sollten auch bei Rückzahlungen innerhalb einer Propstei von den Propsteivorständen berücksichtigt werden.

- b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer

Die Verteilung erfolgt gemäß § 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in Verbindung mit § 7 der Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959 (vgl. oben Ziff. 1). Die Berechnungsgrundlagen werden den Propsteien alljährlich vom Landeskirchenamt mitgeteilt; für das Kalenderjahr 1960 ist dies durch Kundverfügung vom 12. 2. 1960 — J.-Nr. 2298/60 — geschehen. Wegen der Auswertung der Lohnsteuerkarten wird auf Abschn. II weiter unten verwiesen.

c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bundeswehrangehörigen

Maßgebend ist die Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71).

Die von den evangelischen Soldaten entrichtete Kirchenlohnsteuer wird vom Landeskirchenamt der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeführt, die von dem Gesamtaufkommen an Soldatenkirchensteuer in allen westdeutschen Landeskirchen zwei Drittel dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr zur Verfügung stellt und das verbleibende Drittel auf die westdeutschen Landeskirchen nach einem besonderen Verfahren verteilt.

Die Unterverteilung des an das Landeskirchenamt zurückfließenden Anteils erfolgt an diejenigen Propsteien, in deren Bereich Garnisonen liegen. Über die Einzelheiten werden die betreffenden Propsteien anhand der diesbezüglichen Kirchensteuerabrechnungen regelmäßig durch das Landeskirchenamt unterrichtet.

Die Kirchenlohnsteuer der Beamten und Angestellten der Bundeswehr wird nach dem allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel ausgeschüttet. Das gleiche gilt für die von den örtlichen Standortverwaltungen der Bundeswehr entlohnten Arbeiter. Wegen der Auswertung der Lohnsteuerkarten der Bundeswehrangehörigen vgl. weiter unten Abschn. II Ziff. 3 Buchst. h.

9. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck

a) Hamburg

Der Grenzgängerausgleich mit Hamburg ist im allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel nicht enthalten. Die Zuweisungen aus diesem Grenzgängerausgleich an die Propsteien erfolgen auch nicht durch das Landeskirchenamt in Kiel, sondern durch die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel bei dem Bevollmächtigten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche im Hamburger Raum in Hamburg-Volksdorf, und zwar nach einem besonderen Verteilungsschlüssel, der durch Auswertung der Lohnsteuerkarten sowohl der Schleswig-Holsteinischen Grenzgänger nach Hamburg wie auch der Hamburgischen Grenzgänger nach Schleswig-Holstein ermittelt wird. Dabei wird (abweichend von oben Ziff. 8 Buchst. b) das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des betr. Kalenderjahres der endgültigen Verteilung des Kirchensteueraufkommens des gleichen Kalenderjahres zugrunde gelegt; bis zur Ermittlung dieses Schlüssels werden vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet.

b) Lübeck

Der Grenzgängerausgleich mit Lübeck erfolgt im Rahmen des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels durch das Landeskirchenamt in Kiel.

10. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden

Die Propsteien sind verpflichtet, die ihnen vom Landeskirchenamt in Kiel und seiner Dienststelle in Hamburg-Volksdorf überwiesenen Kirchensteuerbeträge an die Kirchengemeinden gemäß § 10 der Verordnung vom 12. 12.

1958 in der Weise zu verteilen, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und nach Abzug der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus ihrem Bereich herrührt. Die Verteilung seitens der Propsteien muß allmonatlich erfolgen. Die Kirchengemeinden haben Anspruch auf eine monatliche Abrechnung über die ihnen zugeteilte Kirchensteuer unter Angabe der seitens der Propsteien einbehaltenen Beträge.

II.

Auswertung der Lohnsteuerkarten im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Lütin)

1. Allgemeines

Nach der Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959 (vgl. oben Abschn. I Ziff. 1) wird das jeder Kirchengemeinde zustehende Kirchensteueraufkommen, soweit es sich um Kirchenlohnsteuer und um durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobene Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerkarten in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des dem Auswertungsjahr vorangehenden Jahres jeweils den endgültigen Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kalenderjahr bildet; die Auswertung der Lohnsteuerkarten 1958 z. B. ist im Jahre 1959 erfolgt und bildet den endgültigen Verteilungsschlüssel für die Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) 1960.

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat sich durch Schreiben vom 8. 4. 1957 — S 2270 — 247 II/32 — (gerichtet an das Landeskirchenamt in Kiel und an die Oberfinanzdirektion in Kiel) damit einverstanden erklärt, daß den Beauftragten der Propsteien die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten für Kirchensteuerzwecke jeweils für den Bereich eines Finanzamtsbezirks gestattet wird.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten des Vorjahres, soweit sie nicht den Arbeitnehmern auf Verlangen auszuhändigen waren, in der ersten Hälfte des Monats Mai an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr ausgeschrieben worden ist. Ist dem Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht bekannt, sind die Lohnsteuerkarten an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte des Vorjahres bezeichnet ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den jährlichen Erlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein, so für 1960 vom 3. 2. 1960 (Amtsbl. Schl.-Z. S. 61).

Arbeitnehmer, die ihre Lohnsteuerkarte vom Vorjahr noch besitzen, haben diese nach dem gleichen Erlaß unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. September des Vorjahres innegehabt haben, ebenfalls in der ersten Hälfte des Monats Mai dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September des Vorjahres ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr erhalten haben. Jedoch haben alle Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, ihre Lohnsteuerkarte mit der Einkommensteuererklärung abzugeben.

2. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit

Die Auswertung der Lohnsteuerkarten des Vorjahres ist von den Propsteien so früh wie möglich in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck vereinbaren diejenigen Propsteien und beteiligten Kirchen, die zu einem Finanzamtsbezirk gehören, wer von ihnen die Auswertung der an dieses Finanzamt zurückgeflossenen Lohnsteuerkarten für alle Beteiligten übernimmt (federführende Propstei). Mit dem Vorsteher des Finanzamts ist zu vereinbaren, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten durch Beauftragte der Propsteien erfolgen soll. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten den Beauftragten der Propsteien sofort nach Eingang bei dem Finanzamt zur Verfügung stehen, bevor sie anderweitig bearbeitet werden. Veränderungen der in der Lohnsteuerkarte nachgewiesenen Kirchensteuer können auf diese Weise allerdings nicht mehr erfaßt werden; dies muß in Kauf genommen werden, weil die betr. Lohnsteuerkarten nach der Bearbeitung durch die Bediensteten des Finanzamts zumeist bei der Steuerakte bleiben, insoweit also einer Auswertung für Kirchensteuerzwecke entzogen sind. Es empfiehlt sich auch eine Vereinbarung darüber, daß die von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zur Vermeidung einer doppelten Erfassung oder einer vorherigen Entnahme durch Bedienstete des Finanzamts durch einen Stempelaufdruck „Für Kirchensteuerzwecke ausgewertet durch Propstei“ gekennzeichnet werden. Auszuwerten sind nicht nur die Lohnsteuerkarten mit der Lohnsteuerbescheinigung, sondern sämtliche an das Finanzamt eingesandten Lohnsteuerbelege, also auch die Lohnsteuerüberweisungsblätter und die Lohnzettel. Auf die unten in Ziff. 3 Buchst. h angegebene Ausnahmeregelung hinsichtlich der Lohnsteuerkarten der Soldaten, Beamten und Angestellten der Bundeswehr wird verwiesen.

Die Kirchensteuer soll stets dort erfaßt werden und damit der Propstei (Kirchengemeinde) zukommen, die nach dem auf der Lohnsteuerkarte ursprünglich eingetragenen Wohnsitz für den Steuerpflichtigen zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob aus der Lohnsteuerkarte ersichtlich ist, daß der Inhaber inzwischen anderweitig seinen Wohnsitz begründet

hat. Durch diese Regelung entsteht bei gleichmäßiger Handhabung keiner Propstei ein Nachteil; sie ist u. a. erforderlich im Hinblick auf den Kirchenlohnsteuer-Grenzgängerausgleich mit der Hamburgischen Landeskirche.

Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg werden die Lohnsteuerkarten an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt eingereicht, und zwar auch diejenigen Lohnsteuerkarten, deren Inhaber ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg haben. Das Finanzamt der Betriebsstätte leitet die Lohnsteuerbelege nach Auswertung durch die Kirchensteuerstelle an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weiter. Ergänzend wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 24. 9. 1959 — J.-Nr. 17 077/59 — verwiesen.

Die federführenden Propsteien müssen also diejenigen Lohnsteuerkarten, die gemäß Ziff. 1 an eine für die kirchliche Auswertung nicht zuständige Stelle gelangen, an die zuständige Propstei weiterleiten; die Lohnsteuerkarten sind jedoch nach Auswertung und Kennzeichnung an das gemäß Ziff. 1 zuständige Finanzamt zurückzugeben. Entsprechend verfährt das Landeskirchenamt in Hamburg mit den Lohnsteuerkarten derjenigen Steuerpflichtigen, deren Betriebsstätte im Bereich der freien und Hansestadt Hamburg liegt.

3. Auswertungslisten

Die Auswertung hat für jede Kirchengemeinde gesondert zu erfolgen; ggf. empfiehlt sich auch eine weitere Unterteilung nach politischen Gemeinden. Als Hilfsmittel dienen die bei dem Finanzamt vorhandenen Verzeichnisse über die in den einzelnen politischen Gemeinden ausgestellten Lohnsteuerkarten (Urlisten). Es empfiehlt sich, mit den politischen Gemeinden, die diese Verzeichnisse alljährlich für das Finanzamt aufzustellen haben, Verhandlungen mit dem Ziele aufzunehmen, daß die Verzeichnisse von vornherein in zweifacher Ausfertigung aufgestellt werden, damit die federführenden Propsteien jeweils eine Ausfertigung für ihre Zwecke dauernd behalten können.

Die Auswertungsergebnisse sind listenmäßig festzuhalten. Das Landeskirchenamt wird einheitliche Auswertungslisten herstellen lassen, die folgenden Kopf enthalten werden:

Auswertung der Lohnsteuerkarten 19.....

Propstei, die die Auswertung vorgenommen hat: Gemeinde:

Propstei, für die die Auswertung vorgenommen ist: Kirchengemeinde:

Urliste (Gemeinde) Datum:

— alphabetisch / nach Straßen — Blatt:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Lohnsteuerkarte					evang. Kirchenlohnsteuer	Fath. Kirchenlohnsteuer	evang. Mindestkirchensteuer	Fath. Mindestkirchensteuer
		soweit im Kirchengemeindebereich einbehalten				DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

evang. Kirchenlohnsteuer soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lutin einbehalten				evang. Kirchenlohnsteuer soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lübeck einbehalten			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10	11	12	13	14	15	16	17

evang.	Kath.	evang.	Kath.	evang.	Kath.	evang.	Kath.
Kirchenlohnsteuer		Mindestkirchensteuer		Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) soweit im Bereich eines weder zur Oberfinanz- direktion Kiel noch Samburg gehörenden Finanzamtsbezirks einbehalten		Arbeitnehmer, denen keine Kirchenlohnsteuer und keine Mindest- kirchensteuer einbehalten worden ist	
soweit im Bereich der Oberfinanzdirektion Samburg einbehalten							
DM	DM	DM	DM	DM	DM	Anzahl	Anzahl
18	19	20	21	22	23	24	25

evang.	Kath.	vd.	evang.
Arbeitnehmer, denen trotz Lohnsteuer keine Kirchenlohn- steuer bzw. trotz bestehender Mindestkirchensteuerpflicht keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist		Arbeitnehmer, die nicht unter das Lohnabzugs- verfahren fallen	Gemeindeglieder, die zur Mindestkirchensteuer örtlich unmittelbar heranzuziehen sind
Anzahl		Anzahl	Anzahl
26		28	29

evang.-reform.	deutsch.-reform.	altkath.	griech.-kath. (orthodox)
Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) soweit im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel (außer Finanzamtsbezirk Lübeck) einbehalten			
DM	DM	DM	DM
30	31	32	33

Die Propsteien melden dem Landeskirchenamt bis zum
1. 6. 1960 den von ihnen benötigten Bedarf an Auswer-
tungslisten (vorgesehen sind 25 Eintragungen je Seite).

Im einzelnen wird zu der Auswertungsliste folgendes
bemerkelt:

- Als Grundlage für die Kontrolle der vollständigen Ein-
sendung der Lohnsteuerkarten des vergangenen Kalen-
derjahres an das Finanzamt ist, wie bereits ausgeführt,
das bei dem Finanzamt vorhandene Verzeichnis der
ausgestellten Lohnsteuerkarten für das vergangene Kal-
enderjahr zu verwenden, weil die Bezeichnung der
Lohnsteuerkarten mit den entsprechenden Listennummern
dieses Verzeichnisses übereinstimmt. Es empfiehlt sich,
zunächst in Spalte 2 die laufenden Nummern der im
Bereich der Kirchengemeinde (politischen Gemeinde)
ausgestellten Lohnsteuerkarten einzutragen, bevor mit
der eigentlichen Auswertung begonnen wird. Ist für
einen Steuerpflichtigen eine zweite oder weitere Lohn-
steuerkarte ausgestellt, so werden die Eintragungen der
in den Lohnsteuerkarten bescheinigten Beträge zu der
laufenden Nummer der Lohnsteuerkarte untereinander
vorgenommen. Die Spalten 3 bis 5 sind für besondere
Eintragungen zur Person des Steuerpflichtigen vor-
gesehen.
- Einzutragen sind nur die tatsächlich entrichteten Kirchen-
lohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge, und zwar nach
Jahresbeträgen zusammengefaßt. Erstattungen durch
den Arbeitgeber (z. B. im Lohnsteuerjahresausgleich)
sind daher gegenzurechnen.
Erstattungen durch das Wohnsitzfinanzamt (z. B. im
Lohnsteuerjahresausgleich) sind in den Spalten 6 bis

13 ebenfalls gegenzurechnen, nicht aber in den Spalten
14 bis 23, da diese Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchen-
steuer-)beträge die tatsächlichen Forderungen an Lübeck,
Samburg und die übrigen Landeskirchen südlich der Elbe
darstellen, welche durch die zu Lasten der Schleswig-Hol-
steinischen Landeskirche bereits vorgenommenen Erstat-
tungen der Wohnsitzfinanzämter in Schleswig-Holstein
nicht gemindert werden dürfen.

- Um Mindestkirchensteuer handelt es sich immer in den
Fällen, in denen keine Lohnsteuer bescheinigt ist oder
10 % der Jahreslohnsteuer unter 6,— DM liegen würde.
- Als evangelische Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchen-
steuer-)beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von
Lohnsteuerkarten herrühren, die folgende Bezeichnungen
enthalten: „ev.“, „lt.“, „ev.-luth.“, „ev.-ref.“, „ref.“,
„griech.-kath. (= gf.) (orthodox)“, und „kath.-aposto-
lisch“. Als katholische Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchen-
steuer-)beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von
Lohnsteuerkarten herrühren, die die Bezeichnung
„kath.“ oder „röm.-kath. (= rk.)“ enthalten. Bei Konfes-
sionsverschiedenen Ehen sind die auszuwertenden Be-
träge gleichmäßig auf die Spalten „evangelisch“ und
„katholisch“ zu verteilen.
- In Spalte 24 bzw. 25 sind diejenigen Arbeitnehmer an-
zugeben, die unter die Lohnsteuer- und Mindestkirchen-
steuerfreigrenze fallen.
- Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber bestimmungs-
widrig den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht
vorgenommen hat, sind in Spalten 26 bzw. 27 aufzu-
führen. Diese Fälle sind dem Leiter des Finanzamts zur
Kenntnis zu bringen.
- Zu Spalte 29 vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5.

h) Die Lohnsteuerkarten der Bundeswehrangehörigen müssen auch in Zukunft bei der Ermittlung des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels unberücksichtigt bleiben, weil die Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) der evang. und kath. Soldaten nach diesem Schlüssel nicht zur Verteilung gelangt, außerdem anhand der Lohnsteuerkarten nicht unterschieden werden kann, ob es sich um Beträge von Soldaten oder Beamten bzw. Angestellten der Bundeswehr handelt. Es sind daher sämtliche Lohnsteuerkarten, in denen ein Wehrbereichsgebührensamt den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn bescheinigt hat, nicht auszuwerten bzw. die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kirchensteuerbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von zivilen Arbeitgebern einbehalten worden sind. Die Lohnsteuerkarten der bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter sind dagegen wie alle anderen Lohnsteuerkarten auszuwerten; die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter werden nicht von den Wehrbereichsgebührensämtern, sondern von den örtlichen Standortverwaltungen entlohnt.

i) In den Spalten 30 bis 33 erbittet das Landeskirchenamt einen Überblick über die diesen Bekenntnisangehörigen im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel (außer Finanzamtsbezirk Lübeck) einbehaltene Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer). Die in den Spalten 30, 31 und 33 anzugebenden Beträge sind gemäß Buchst. d bereits in den Spalten 6, 8, 10 und 12 einzutragen gewesen. Es sind insoweit nur Wiederholungen bereits gemachter Angaben, die auf die Schlüsselberechnung keinen Einfluß haben.

4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerkarten

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die die Lohnsteuerkarten nicht fristgemäß an das Finanzamt eingereicht haben, sind seitens der federführenden Propstei rechtzeitig zu erinnern. Vordrucke für die Erinnerungsschreiben werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten. Welche Lohnsteuerkarten fehlen, ergibt sich aus der Auswertungsliste, die Anschriften ergeben sich aus dem Verzeichnis des Finanzamts über die ausgestellten Lohnsteuerkarten. In den Jahren, in welchen von den Finanzbehörden eine Lohnsteuerstatistik durchzuführen ist, entfällt eine Anmahnung seitens der federführenden Propstei.

5. Verbleib der Auswertungslisten

Das Landeskirchenamt benötigt die nach Ziff. 3 für jede Kirchengemeinde anzufertigenden Auswertungslisten nicht. Diese können also ohne Durchschrift angefertigt werden. Die Auswertungslisten verbleiben bei den Propsteien als Unterlagen für die Aufstellung des an das Landeskirchenamt zu meldenden Gesamtergebnisses (Ziff. 6) sowie für die ihrerseits vorzunehmende Unterverteilung des Kirchenlohnaufkommens auf die Kirchengemeinden. Die Propsteien haben die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden in der gleichen Weise vorzunehmen, wie es bei der Verteilung geschieht, die das Landeskirchenamt auf die Propsteien vornimmt (vgl. oben Abschn. I Ziff. 10). Für den Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel sind die aus der Auswertung für jede Kirchengemeinde sich ergebenden Summen der Spalten 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 22 mit den entsprechenden Gesamtsummen aller Kirchengemeinden im Propsteibereich in ein Verhältnis zu setzen (allgemeiner Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel der Propstei).

6. Meldung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt

Dem Landeskirchenamt ist nur das Gesamtergebnis, das sich aus der Auswertung der Lohnsteuerkarten für jede

Propstei ergibt, zu melden, und zwar auf der gleichen Auswertungsliste, wie sie für die Kirchengemeinden vorgesehen ist. Die Propsteien stellen die Endergebnisse der in den Spalten 6 bis 23, 30 bis 33 für jede Kirchengemeinde aufgerechneten Summen zusammen und tragen die Endbeträge in einer Reihe auf dem Vordruck ein. In einer Reihe darunter ist jeweils die Anzahl der Steuerpflichtigen auszuführen, von denen die betr. Beträge aufgebracht worden sind, und zwar durchgehend für die Spalten 6 bis 33. In Spalte 1 ist in der unteren Reihe die Gesamtzahl der ausgewerteten Lohnsteuerkarten anzugeben, in Spalte 2 der v. S.-Satz der für die Auswertung erfaßten Lohnsteuerkarten (Verhältnis der von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zu der aus dem Verzeichnis des Finanzamts zu entnehmenden Gesamtzahl der ausgestellten Lohnsteuerkarten).

Das Landeskirchenamt erbittet die Meldung des Gesamtergebnisses von den Propsteien bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Die Auswertung der Lohnsteuerkarten ist einheitlich jeweils mit Ablauf des 15. Januar in allen Propsteien zu beenden. Die Meldung muß unter dem ausgefüllten Vordruck die Versicherung enthalten, daß die Angaben einzig und allein auf der sorgfältigen und gewissenhaften Auswertung der Lohnsteuerbelege (folgt Angabe des Jahres) beruhen und geschätzte oder anderweitig ermittelte Zahlenangaben darin nicht enthalten sind, und ist von dem Vorsitzenden des Propsteivorstandes zu unterschreiben.

7. Beizufügende Unterlagen

Gleichzeitig mit der Meldung des Gesamtergebnisses sind dem Landeskirchenamt beglaubigte Auszüge aus den Lohnsteuerkarten von solchen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern zu übersenden, von denen Kirchenlohnsteuerbeträge weder im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel noch Hamburg einbehalten sind (Spalte 22 und 23 der Auswertungsliste). Entsprechende Vordrucke werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten.

Während in den Spalten 22 und 23 der Auswertungsliste sämtliche Grenzgänger zu anderen Landeskirchen — soweit nicht bereits in den Spalten 10 bis 21 berücksichtigt — aufgeführt werden müssen, sind von den Propsteien beglaubigte Auszüge aus den betr. Lohnsteuerkarten nur in den Fällen zu fertigen, in denen die Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge in Finanzamtsbezirken aufkommen sind, die zu den Bereichen der Landeskirchen Braunschweig, Bremen, Rheinland, Schaumburg-Lippe, Westfalen und Württemberg gehören (vgl. oben Abschn. I Ziff. 6 Buchst. b).

Es wird gebeten, diese Auszüge nach Landeskirchen geordnet an das Landeskirchenamt einzusenden. In Fällen, in denen Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres bei Arbeitgebern mit Betriebsstätten in verschiedenen Landeskirchenbereichen beschäftigt gewesen sind, sollen die Auszüge den Nachweis über die einbehaltenen Grenzgängerbeträge jeweils nur für eine Landeskirche enthalten. Erforderlichenfalls müssen also auch mehrere Auszüge von einer Lohnsteuerkarte gefertigt werden. Die Auszüge sollen nur die außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs einbehaltenen Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge enthalten. In Fällen, in denen die außerhalb Schleswig-Holsteins zu Gunsten der betr. Landeskirchen einbehaltene Kirchenlohnsteuer durch Wohnsitzfinanzämter in Schleswig-Holstein zu Lasten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erstattet worden ist, sind auch diese Beträge mit aufzuführen.

8. Unterrichtung der Hilfskräfte

Die von den Propsteien mit der Auswertung der Lohnsteuerkarten beauftragten Mitarbeiter müssen sich vor Be-

ginn dieser Arbeit genaue Kenntnisse über die Grenzen der Propstei, der Kirchengemeinden, des Finanzamtsbezirks und der dazugehörigen politischen Gemeinden verschaffen und sich ferner über die Grenzen derjenigen westdeutschen Landeskirchen unterrichten, mit denen noch kein Verichtsabkommen abgeschlossen ist (vgl. oben Abschn. I Ziff. 6 Buchst. b). Die Beauftragten müssen auf die Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sein (vgl. unten Abschn. VI Ziff. 1).

9. Auswertungskosten

Die Kosten der Auswertung der Lohnsteuerkarten einschließlich des Mahnverfahrens sind von den Propsteien zu tragen. Gegen eine Umlegung der anteiligen Kosten auf die Kirchengemeinden der Propstei bestehen keine Bedenken. Das gleiche gilt in Fällen, in denen eine Propstei die Auswertung für andere Propsteien mit übernommen hat. Die kath. Kirchengemeinden dürfen an den Auswertungskosten von seiten der Propsteien nicht beteiligt werden, da das Landeskirchenamt von der Katholischen Kirche (Bischöfliches Generalvikariat in Osnabrück) einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag erhält.

III.

Das Lohnabzugsverfahren im Samburgischen Teil der Landeskirche

Von allen einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 8 % zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 8 % errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer. Im übrigen gelten gemäß § 6 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959 die von der Samburgischen Landeskirche erlassenen Aufrundungsvorschriften. Abweichend von Abschn. I Ziff. 3 sind im Samburgischen Teil der Landeskirche auch diejenigen Arbeitgeber, die mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, verpflichtet, die Mindestkirchensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehalten. Sie haben die Mindestkirchensteuer unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg abzuführen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung des Landeskirchenrats in Hamburg betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1960 vom 5. 11. 1959 — GVBl. S. 90 —). Von diesen Ausnahmen abgesehen gelten auch im Samburgischen Teil der Landeskirche die im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche maßgebenden Bestimmungen. Das gilt 3. B. insbesondere für die in § 4 der Verordnung vom 12. 12. 1958 getroffene Regelung der Besteuerung glaubensverschiedener Ehen sowie für den im Gesamtbereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche geltenden Rechtsmittelszug in Kirchensteuersachen (Kirchengesetz vom 21. 1. 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18 —). Lediglich für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Samburgischen Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung durch ein im Bereich der Samburgischen Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten auch für die Höhe der Kirchensteuer sowie für deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die von der Samburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen ohne Einschränkung. Aus dem Abschn. I oben sind auch für den Samburgischen Teil der Landeskirche die Ziffern 5, 6 und 10 entsprechend anzuwenden.

Sinsichtlich der staatsgesetzlichen Grundlagen für die Kirchensteuererhebung ist zu beachten, daß das Preuß. Staatsgesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 36) nebst Ausführungsanweisung vom 24. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73), das Preuß. Staatsgesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 3. 5. 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 129) sowie die Preuß. Staats-

gesetze vom 8. 4. 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 211) und vom 26. 6. 1931 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in den hamburgischen Kirchengemeinden der Landeskirche noch in Kraft sind (§ 4 des Samburgischen Staatsgesetzes über Rechtsvereinheitlichung vom 15. 6. 1950 — GVBl. S. 129 —, wonach auf Rechtsverhältnisse, die durch Samburgisches Recht nicht geregelt sind, bis zu anderweitiger Samburgischer Regelung das preußische Recht Anwendung findet, und zwar in der am 31. 3. 1937 geltenden Fassung).

Das von dem Landeskirchenamt in Hamburg herausgegebene Merkblatt für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg „gültig ab 1. 1. 1960“ ist als Anlage 2 beigelegt.

IV.

Hebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden unmittelbar

1. Aufstellung der Haushaltspläne

Ergänzend zu den mit Rundverfügung vom 29. 1. 1960 — J.-Ar. 1518/60 — bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1960 wird auf folgendes besonders hingewiesen:

a) Umstellung des Rechnungsjahres

Die Kirchenleitung hat durch Verordnung vom 12. 2. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 20) mit Wirkung vom 1. 1. 1961 das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt. Die Umstellung ist für alle Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien zwingend. Demzufolge beginnt das Rechnungsjahr 1960 am 1. 4. 1960 und endet am 31. 12. 1960.

Bei der Kirchengrundsteuer — einerlei, ob sie in Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermessbeträgen oder auf Grund beibehaltener älterer Umlagemassstäbe erhoben wird — ist zu beachten, daß diese entsprechend ihrer Fälligkeit nur zu $\frac{3}{4}$ des Jahresbetrages zu erheben ist.

Das gleiche gilt für das örtlich erhobene Kirchgeld (Kopfgeld).

b) Voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens

Die im allgemeinen günstige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens aus der Einkommen- und Lohnsteuer im Rechnungsjahr 1959 sollte die Kirchengemeinden und Verbände nicht dazu verleiten, von vornherein mit einer ähnlichen Entwicklung für das Rechnungsjahr 1960 zu rechnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sich das Aufkommen an Kirchenlohnsteuer — im allgemeinen gegenüber der Kircheneinkommensteuer der echten Maßstab bei der Beurteilung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens — 1959 gegenüber 1958 in den meisten Propsteien nicht mehr erhöht hat. Wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse 3. 3. noch keinen Anhalt für ein Nachlassen der wirtschaftlichen Konjunktur bieten, so sollte bei der Veranschlagung des Solls bis zum 31. 12. 1960 nicht über das Ist des gleichen Zeitraums des Rechnungsjahres 1959 hinausgegangen werden. Dabei ist auf alle Fälle die Zuteilung für Dezember 1960, die erst im Januar 1961 zur Ausschüttung gelangt, noch für das Rechnungsjahr 1960 zu verbuchen.

2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse

Für Kirchensteuern, die auf Grund einer gemäß § 30 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 in Kraft gebliebenen älteren Kirchensteuerordnung erhoben werden, ist ein

Gemeindeumlagebeschuß, für Kirchensteuern, die nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. 3. 1906 (dem sog. neuen Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschuß zu fassen. Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen.

In dem Beschuß wird festgestellt, was an Kirchensteuern unmittelbar aufgebracht werden muß, um den durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren nicht gedeckten Gesamtkirchensteuerbedarf zum Ausgleich zu bringen. Der Gesamtkirchensteuerbedarf einer Kirchengemeinde ergibt sich aus dem Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse. Hiernach wird im einzelnen die Höhe der kirchlichen Grundsteuer und der Umfang eines ggf. örtlich zu erhebenden Kirch(Kopf-)geldes festgesetzt. Die Gebesätze der Kirchensteuerzuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer (10% für den Schleswig-Holsteinischen Teil und 8% für den Hamburgischen Teil der Landeskirche) brauchen in die Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse nicht aufgenommen zu werden, da diese Kirchensteuerhundertsätze einheitlich für alle Kirchengemeinden von der Kirchenleitung beschlossen worden sind; das gleiche gilt für die örtlich unmittelbar zu erhebende Mindestkirchensteuer (§ 1 und 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133, in Verbindung mit §§ 1, 3, 4 und 6 der Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 99).

3. Verteilungsmaßstab

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Kirchensteuerordnung in Kraft geblieben ist, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatsächlichen Kirchensteuererhebung übereinstimmen. Im Gemeindeumlagebeschuß ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Repartitionsfuß, Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt. Entspricht der Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß der Kirchenvorstand eine beschlußmäßige Änderung des Verteilungsmaßstabes herbeiführen und das Landeskirchenamt hierüber unterrichten. Es empfiehlt sich, in dem Beschuß betr. Änderung des Beitragsfußes zum Ausdruck zu bringen, daß (zutreffendenfalls) die Dinglichkeit der nach dem Grundbesitz zu erhebenden Kirchenumlage aufrecht erhalten bleibt.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschuß Bemerkungen über den Verteilungsmaßstab erübrigen.

Eine Kirchaufsichtliche Genehmigung des Verteilungsmaßstabes ist nach Artikel 38 der Rechtsordnung vom 6. 5. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) nicht mehr erforderlich. Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist durch Artikel 29 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 hinfällig geworden.

4. Kirchliche Grundsteuer

Die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B können in verschiedener Höhe beschlossen werden. Nach wie vor sollten die Kirchengemeinden bei der Beschlussfassung besonders prüfen, ob es im Hinblick auf die Belastung der Steuerpflichtigen gerecht und im Hinblick auf das benötigte Kirchensteueraufkommen vertretbar ist, die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B niedriger zu beschließen als die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A.

Die Kirchengemeinden werden jedoch auf § 2 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung vom 12. 12. 1958 (vgl. oben Abschn. I Ziff. 1) hingewiesen; hiernach sind die Kirchengemeinden berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen. Es

wird vielfach im Interesse der Steuergerechtigkeit liegen, einen solchen Beschuß zu fassen. Wegen der Einzelheiten der Mindestkirchensteuer wird auf die folgende Ziff. 5 verwiesen.

In Kirchengemeinden mit einer älteren Steuerordnung, die nachweislich dinglichen Charakter hat, sind seit dem Inkrafttreten des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages neben den Gemeindegliedern und den auswärts wohnenden evangelischen Grundeigentümern (Forensen) nur noch privatrechtliche juristische Personen Kirchensteuerpflichtig; Ausgetretene und Andersgläubige sowie öffentlich-rechtliche juristische Personen sind nicht mehr Kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuer auch der privatrechtlichen gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen entfällt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 gemäß Kirchengesetz vom 26. 11. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 1).

5. Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer ist unter Anrechnung auf die Kircheneinkommen(Lohn-)steuer seit dem 1. 1. 1959 gemäß § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in Verbindung mit § 2 der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 (für 1959) bzw. § 2 der Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959 (ab 1. 1. 1960) in Höhe von 6,— DM jährlich von allen Gemeindegliedern zu erheben, die nicht unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen (§ 2 Abs. 4 der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 bzw. §§ 3 und 4 der Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959). Soweit die Mindestkirchensteuer nicht durch das Finanzamt bzw. durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (vgl. oben Abschn. I Ziff. 3), ist sie von den Kirchengemeinden örtlich und unmittelbar zu erheben. Die Kirchengemeinden wollen bedenken, daß diese Erhebung für sie eine gesetzliche Verpflichtung bedeutet, die sich aus § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 ergibt, eine gesetzliche Verpflichtung, die seitens der Kirchenleitung ausgesprochen werden mußte mit Rücksicht auf den allgemein im Steuerrecht geltenden Grundsatz, daß eine zu erhebende Steuer auf alle Steuerpflichtigen in gleicher Weise und nach gleichen Maßstäben verteilt werden muß. Sätze die Kirchenleitung diese Verpflichtung in dieser allgemeinen Form nicht ausgesprochen, wäre damit auch die Hebung der Mindestkirchensteuer im Lohnabzugsverfahren, soweit diese technisch möglich ist, in Frage gestellt worden. Die Kirchenleitung war sich bei Erlass der Verordnung vom 12. 12. 1958 darüber im Klaren, daß es den Kirchengemeinden und Verbänden nicht von heute auf morgen technisch möglich sein wird, ausnahmslos alle mindestkirchensteuerpflichtigen Gemeindeglieder auch tatsächlich zu erfassen. Es soll auch nicht verkannt werden, daß diese Erfassung immer noch Schwierigkeiten begegnet, aber es muß von den Kirchengemeinden erwartet werden, daß alles getan wird, um die Mindestkirchensteuerpflichtigen nunmehr auch tatsächlich zu erfassen. Sobald die Kirchengemeinden über eine Gemeindegliederkartei verfügen, wie sie ihnen bereits durch Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 2. 1959 — J.-Nr. 3718/59 — zur Anlegung empfohlen ist (mit einer diesbezüglichen Empfehlung oder bindenden Vorschrift der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts ist demnächst zu rechnen, nachdem der Erlass entsprechender staatlicher Vorschriften vorbereitet ist), wird auch die Erhebung der Mindestkirchensteuer keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Auch aus kirchensteuerlichen Gründen sollten die Kirchengemeinden daher die Anlegung der Gemeindegliederkartei unter Benutzung des einheitlichen Karteikartenmusters, soweit nicht schon geschehen, nunmehr in Angriff nehmen.

Die unmittelbare Mindestkirchensteuererhebung ist als Vergangenhheitsbesteuerung durchzuführen. Hierbei wird den Kirchengemeinden das als Anlage 3 abgedruckte Muster für einen Mindestkirchensteuerbescheid zur Verwendung empfohlen. Auf Grund der Lohnsteuerkarten 1959, die 1960 zur Auswertung zur Verfügung stehen, sowie auf Grund der V-Listen 1959, die voraussichtlich schon 1961 ausgewertet werden können, werden die Mindestkirchensteuerpflichtigen ermittelt, die im Kalenderjahr 1959 aus den bekannten Gründen zu einer Mindestkirchensteuer im Wege des Lohnabzugsverfahrens nicht herangezogen werden konnten. Ihre Namen und Anschriften werden von den bei der Auswertung federführenden Propsteien listenmäßig zusammengestellt und jeder kirchensteuerberechtigten Kirchengemeinde (Verband) zur Durchführung der Veranlagung übersandt.

Kirchengemeinden und Verbände, die gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. 12. 1958 einen Beschluß herbeigeführt haben, daß die örtlich zu erhebende Mindestkirchensteuer auch auf die Kirchengrundsteuer angerechnet werden soll, überprüfen vor Ausfertigung der Mindestkirchensteuerbescheide die ihnen zugesandten Aufstellungen noch anhand ihrer Kirchengrundsteuer-Zebelisten, so daß in diesen Fällen die Bescheide nur an solche Mindestkirchensteuerpflichtigen herausgehen, die für 1959 weder Kircheneinkommen(Lohn)steuer einschließlich Mindestkirchensteuer im Wege des Lohnabzugs noch Kirchengrundsteuer im Wege örtlicher Erhebung entrichtet haben.

Die unmittelbare Mindestkirchensteuer-Veranlagung und -Erhebung in den Kirchengemeinden und Verbänden sollte auf diese Weise einheitlich ab Kalenderjahr 1959 durchgeführt werden. Eine entsprechende Veranlagung zum einheitlichen Kirchgeld für frühere Jahre bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der steuerberechtigten Kirchengemeinden und Verbände überlassen, wobei die Frage eine Rolle spielen wird, ob der dafür erforderliche Arbeitsaufwand in einem richtigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag steht. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Nachveranlagung zum einheitlichen Kirchgeld (1955 bis 1958 = 3,— DM jährlich) und zur Mindestkirchensteuer (ab 1959 = 6,— DM jährlich) nur durchgeführt werden kann für ein Kalenderjahr, das nicht weiter zurückliegt als drei Jahre vor dem Jahr, in dem die „Übergehung“ festgestellt worden ist.

6. Kirchgeld (Kopfgeld)

Auch nach Einführung der Mindestkirchensteuer verbleibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ein Kirchgeld zu erheben, wenn auch das Kirchgeld praktisch an Bedeutung verloren hat durch die Einführung der Mindestkirchensteuer. Die Hebung des Kirchgeldes wird vor allem da angebracht sein, wo man glaubt, eine Kirchensteuer auch von mindestkirchensteuerfreien Gemeindegliedern, d. h. also von Gemeindegliedern, die unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen, erheben zu sollen, oder soweit man die Höhe der Mindestkirchensteuer nicht für ausreichend hält. Die Kirchengemeinden werden gebeten, insbesondere zu prüfen, inwieweit die Hebung eines Kirchgeldes von Kentnern geboten erscheint, die hinsichtlich der Mindestkirchensteuer in der Regel unter die Freigrenze fallen dürften. Gewisse Fingerzeige für die Erhebung des Kirchgeldes und für die Festsetzung seiner Höhe bieten den Kirchengemeinden die Bestimmungen über die generelle staatsaufsichtliche Genehmigung eines Kirchgeldes (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b). Wenn eine Kirchengemeinde von ein- und demselben Gemeindeglied neben der Mindestkirchensteuer von 6,— DM ein Kirchgeld zu erheben beabsichtigt, muß sie gemäß § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

S. 133) die Höhe des Kirchgeldes so festsetzen, daß sie in dem gewünschten Maß die Höhe der Mindestkirchensteuer übersteigt, weil die Mindestkirchensteuer auf das Kirchgeld anzurechnen ist. Im Zweifel sind weiterhin die allgemeiner Bestimmungen über das Kirchgeld, wie sie im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 66 abgedruckt sind, heranzuziehen.

Ländliche Kirchengemeinden sollten im stärkeren Maße als bisher prüfen, inwieweit es angebracht erscheint, anstelle von Kirchengrundsteuern im eigentlichen Sinne ein nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld zu erheben (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b Abs. bb). Nur auf diese Weise wird es sich regelmäßig erreichen lassen, Pächter zu einer angemessenen Kirchensteuer heranzuziehen.

Das Kirchgeld kann von den Soldaten nur in der Kirchengemeinde erhoben werden, in der diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr angehören. Grundsätzlich haben Soldaten auf Zeit und die Wehrpflichtigen während ihres vorübergehenden Wehrdienstes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatort, es sei denn, daß sie ihn — etwa als Ledige — dort aufgegeben haben und im Standort begründen. Diejenigen Soldaten, die nicht zu einem personalen Seelsorgebereich, sondern zu einer eigenen Militärkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, scheiden aus der Kirchengeldspflicht gegenüber der Kirchengemeinde ihres Standortes aus. Schließlich werden aus praktischen Gründen auch diejenigen ledigen Berufssoldaten nicht zum Kirchgeld in der Kirchengemeinde ihres Standortes herangezogen werden können, die keine feste Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (Kasernen oder Lager) haben. Es wird nicht möglich und im übrigen unzulässig sein, festzustellen, welche Bundeswehrangehörigen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind. In Zweifelsfällen ist bei der Kirchgelderhebung von Bundeswehrangehörigen Zurückhaltung geboten bzw. zuvor die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen.

7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatsaufsichtlichen Genehmigung, die Kirchensteuerbeschlüsse darüber hinaus der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Auf Antrag des Landeskirchenamts vom 18. 2. 1960 — J.-Nr. 2748/60 — hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 8. 3. 1960 — V 14a — 673/60 — o/s/l/s — den Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüssen der Kirchengemeinden und Verbände unter Bezugnahme auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Kieler Staatskirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) für das Rechnungsjahr 1960 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt unter der Voraussetzung, daß

- a) die zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossenen Kirchengrundsteuern, soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 3 und 5 der Zusatzvereinbarung zum Kieler Staatskirchen-Vertrag vom 23. 4. 1957 als genehmigt gelten, entweder im Rechnungsjahr 1959 oder in einem der folgenden Rechnungsjahre im Einzelfall von staatsaufsichtswegen genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt worden sind,
- b) das zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossene Kirchgeld

- aa) entweder nur von denjenigen Gemeindegliedern erhoben wird, die über wiederkehrende Bezüge (z. B. Renten) verfügen, und zwar im Rahmen folgender Höchstsätze:

Jahres- bezüge übersteigen	ledige Gemeindeglied- er, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglied- er ohne Kin- der bis 50 Jahre	verheiratete Gemeindeglieder ohne Kinder, ledige, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglied- er ohne Kin- der über 50 Jahre	Gemeinde- glieder mit Kindern
DM	DM	DM	DM
1 800,—	6,—	—,—	—,—
2 700,—	6,—	6,—	—,—
3 600,—	9,—	6,—	6,—
4 500,—	9,—	9,—	6,—
5 400,—	12,—	9,—	9,—
6 300,—	15,—	12,—	9,—
7 200,—	18,—	15,—	12,—
8 100,—	21,—	18,—	15,—
9 000,—	24,—	21,—	18,—
9 900,—	27,—	24,—	21,—
10 800,—	30,—	27,—	24,—
11 700,—	30,—	30,—	27,—
12 600,—	30,—	30,—	30,—

und dieses Kirchgeld auf die im Lohnabzugsverfahren oder von den Kirchengemeinden und Verbänden unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer sowie eine etwa gezahlte Kircheneinkommensteuer in voller Höhe angerechnet wird,

- bb) oder von den Gemeindegliedern erhoben wird anstelle einer Kirchengrundsteuer, wenn dieses Kirchgeld nach Besitzstufen gestaffelt ist und im Einzelfall keinen höheren Betrag ergibt als eine entsprechende nach Absatz a genehmigte kirchliche Grundsteuer. Eine Anrechnung des nach dem Grundbesitz bemessenen und gestaffelten Kirchgeldes auf die Kircheneinkommen- und Lohnsteuer einschließlich Mindestkirchensteuer ist nicht erforderlich,

- c) die örtlich erhobenen Kirchensteuern mit Rücksicht auf das verkürzte Rechnungsjahr (1. 4. — 31. 12. 1960) nur mit $\frac{3}{4}$ der Jahresbeträge zum Zuge kommen.

§ 13 Abs. 3 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages bestimmt, daß Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen bis einschließlich 15 % ohne weiteres als von staatsaufsichtswegen genehmigt gelten. Darüber hinaus gelten die Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht, die sich im Rahmen der Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 27. 5. 1958 — J.-Nr. 8152/58 — halten, gemäß § 13 Abs. 5 a.a.O. zeitlich unbegrenzt als von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Alle nach vorstehendem staatsaufsichtlich als allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlüsse gelten hiermit gleichzeitig kirchenaufsichtlich als allgemein genehmigt.

V.

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Kirchensteuern

1. Zuständigkeit

Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Kirchensteuern, gleichgültig, ob die Kirchensteuern im

Wege des Lohnabzugsverfahrens oder durch die Kirchengemeinden unmittelbar erhoben werden, sowohl im Schleswig-Holsteinischen wie auch im Hamburgischen Teil der Landeskirche, entscheiden allein die steuerberechtigten Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände). Zuständig ist der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes); soweit der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes) mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen Kirchensteuerauschuß gebildet hat, tritt dieser an Stelle des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes), vgl. Ausführungsverordnung vom 11. 3. 1960 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 35) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 5 des Kirchengesetzes zur Regelung des Rechtsmittelzuges vom 21. 1. 1960 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 18). Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird die Bildung eines Kirchensteuerauschusses empfohlen; wegen der Einzelheiten wird auf eine in diesen Tagen vom Landeskirchenamt ergehende besondere Kundverfügung verwiesen.

Die Entscheidung des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) bzw. des Kirchensteuerauschusses ist endgültig; ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist weder dem Antragsteller noch einer sonstigen Stelle gegeben, weder wenn der Antrag abgelehnt, noch wenn dem Antrage ganz oder teilweise entsprochen worden ist. Wegen der Auswirkungen eines Beschlusses, der einen Kirchensteuerbetrag ganz oder teilweise ermäßigt, auf die Berechnung der landeskirchlichen Umlage wird auf Ziff. 3 weiter unten verwiesen.

2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung

Vor jeder Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist der Propsteivorstand gutachtlich zu hören; die Propsteivorstände haben darauf hinzuwirken, daß innerhalb der Propstei an gleiche Tatbestände nicht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Den Propsteivorständen wird empfohlen, in Fällen von größerer Tragweite, in rechtlich schwierigen Fällen sowie in allen Fällen, in denen ein Kirchenvorstand oder Kirchensteuerauschuß glaubt, sich dem Vorschlag des Propsteivorstandes nicht anschließen zu können, die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zu unterbreiten, bevor der Kirchenvorstand (Kirchensteuerauschuß) endgültig entscheidet.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. 5. 1950 sind die Kirchengemeinden und Propsteivorstände verpflichtet, alle Anträge auf Ermäßigung oder Erlass, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von über 5000,— DM zum Gegenstand haben, vor der Entscheidung dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen.

Das Landeskirchenamt wird in geeigneten Fällen einen Sachbearbeiter zur Teilnahme an einer Besprechung zwischen Kirchenvorstand bzw. Kirchensteuerauschuß und Steuerpflichtigen entsenden.

3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage

Bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage wird ein Kirchensteuerbetrag, der auf Antrag ermäßigt oder erlassen worden ist, als umlagepflichtiges Kirchensteuereinkommen angerechnet, sofern nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung oder den Erlass als unumgänglich ansieht; die Ermäßigung oder der Erlass eines Kirchensteuerbetrages im Einzelfall hat also eine Ermäßigung der landeskirchlichen Umlage nur in dem Umfang zur Folge, als das Landeskirchenamt der Ermäßigung oder dem Erlass der Kirchensteuer zugestimmt hat (Beschluß der Landesynode vom 22. 1.

1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23 —). Mit diesem Beschluß wollte die Landesynode die Steuerhoheit der Kirchengemeinden nicht einschränken. Die Ermäßigung oder der Erlaß eines Kirchensteuerbetrages ist also auch insoweit rechtskräftig, als das Landeskirchenamt dem betreffenden Beschluß seine Zustimmung versagt hat. Der Beschluß der Landesynode soll lediglich verhüten, daß die Ermäßigung oder der Erlaß eines Kirchensteuerbetrages, soweit sie über das notwendige Maß hinausgehen, zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung der landeskirchlichen Umlage der übrigen Kirchengemeinden führen. Die Ausführungen dieses Absatzes gelten sowohl für die veranlagte Kircheneinkommensteuer wie auch für die Kirchenlohnsteuer.

Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer müssen daher im Hinblick auf diesen Beschluß der Landesynode dem Landeskirchenamt auch dann vorgelegt werden, wenn der jährliche Kirchensteuerbetrag nicht über 5000,— DM liegt. Die Kirchengemeinden werden gut tun, auch diese Anträge vor der eigenen Entscheidung dem Landeskirchenamt vorzulegen, um die Stellungnahme des Landeskirchenamts zu der Frage einer etwaigen Ermäßigung der landeskirchlichen Umlage bei der eigenen Entscheidung zu berücksichtigen.

4. Grundsätze für die Entscheidung

Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen, insbesondere bis zur Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Kirchensteuerbeträgen sollte jedoch, einmal im Hinblick auf Sinn und Zweck des Lohnabzugsverfahrens, zum anderen mit Rücksicht auf andere Kirchengemeinden und Propsteien, auf wirklich besonders dringende Fälle beschränkt bleiben. Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Kirchensteuer kann nur jeweils für einen bestimmten Kirchensteuerbetrag und nur für die Dauer des betreffenden Jahres ausgesprochen werden. Die Ermäßigung oder der Erlaß der veranlagten Kircheneinkommensteuer setzt voraus, daß der endgültige Veranlagungsbescheid des Finanzamts für das betreffende Jahr vorliegt. Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer sind mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig; die in § 14 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) vorgesehene Möglichkeit von förmlichen Vereinbarungen mit einem bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im voraus hat nach herrschender Auslegung dieser Bestimmung auf der Grundlage der sich in diesen Jahren mutmaßlich ergebenden wirklichen Kirchensteuerbeträge zu erfolgen, bietet also keinen Raum zu Kirchensteuerermäßigungen für mehrere Jahre im voraus.

5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels

Bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels für die Unterverteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist in jedem Fall der Anteil der Kirchengemeinde, die einen Kirchensteuerbetrag ermäßigt oder erlassen hat, um diesen Betrag zu verringern; hierbei ist es gleichgültig, ob das Landeskirchenamt der Ermäßigung bzw. dem Erlaß zugestimmt hat oder nicht; eine Kirchengemeinde darf auf dem Wege über den Finanzamtschlüssel keine Kirchensteuerbeträge erhalten, die ihr infolge ausgesprochener Ermäßigung oder ausgesprochenen Erlasses nicht zustehen.

6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen

Beschlüsse über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer veranlagten Kircheneinkommensteuer sind für die Finanz-

ämter nur verbindlich, werden also dem Steuerpflichtigen gegenüber nur wirksam, wenn die Beschlüsse dem Finanzamt auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 2 der staatlichen Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1955 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75 —). Infolgedessen darf ein solcher Beschluß dem Steuerpflichtigen unmittelbar erst dann mitgeteilt werden, wenn beim Kirchenvorstand die Nachricht des Landeskirchenamts eingegangen ist, daß es den Beschluß an das Finanzamt weitergegeben habe.

VI.

Verschiedenes

1. Wahrung des Steuergeheimnisses

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger unterliegen den über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 AO sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen oder kommunalen Unterlagen ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuerfällen

Der Rechtsmittelzug in Kirchensteuerfällen ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 neu und einheitlich für den Gesamtbereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-Luth. Landeskirche Estin geregelt. Hierzu wird auf die Kirchengesetze vom 21. 1. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18 bis 20) verwiesen. Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden demnächst erlassen werden. Die Rundverfügungen des Landeskirchenamts vom 12. 9. 1959 — J.-Nr. 16 407/59 — und vom 9. 10. 1959 — J.-Nr. 17 929/59 — sind seit dem 1. 4. 1960 gegenstandslos.

3. Beitreibung der Kirchensteuern

Gemäß Art. 14 Abs. 6 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 werden die Kirchensteuern auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde. Diese Bestimmung ist im Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 6. 1952 getroffen. Die für die Kirchengemeinden wichtigsten Bestimmungen dieses Erlasses sind im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 55 veröffentlicht. Danach werden Kirchensteuern, deren Verwaltung den Finanzbehörden übertragen ist (Lohnabzugsverfahren), durch die Finanzämter beigetrieben. Für die Beitreibung der örtlich unmittelbar zu erhebenden Kirchensteuern sind die Gemeinde- und Amtskassen zuständig.

4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 EStG und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen bzw. bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder als Mindestkirchensteuer (Kirchgeld) erhobenen und entrichteten persönlichen Kirchensteuern.

Dingliche Kirchensteuern dagegen sind Werbungskosten und als solche gemäß § 9 Ziff. 2 EStG abzugsfähig. Dingliche Kirchensteuern, die von Körperschaften, Personenver-

einigungen und Vermögensmassen erhoben werden, sind Betriebsausgaben.

5. Berücksichtigung der unmittelbaren Kircheneinkommen (Lohn-) Steuer- Zu- und Abgänge bei den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage

Kircheneinkommen (Lohn-) Steuerbeträge und Mindestkirchensteuerbeträge, die den Propsteien (Kirchengemeinden) von anderen Stellen als dem Landeskirchenamt in Kiel oder seiner Nebenstelle in Hamburg-Volkendorf zugehen oder von den Propsteien (Kirchengemeinden) an andere Stellen erstattet werden, sind dem Landeskirchenamt laufend mitzuteilen, da nach dem Beschluß der Landesynode auch diese Beträge bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage usw. zu berücksichtigen sind (vgl. Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 4. 2. 1960 — J.-Nr. 2030/60 —). Die örtlich unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer dagegen wird (ebenso wie die übrigen örtlich unmittelbar erhobenen Kirchensteuern) für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage usw. nicht herangezogen.

VII.

Dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichende Unterlagen

folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden bzw. den Kirchensteuerberechtigten Verbänden auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschluß im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung (vgl. oben Abschn. IV Ziff. 7) fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in Form eines örtlichen Kirchgeldes erheben: Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1960.
- b) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach neuem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:
 1. Der Kirchensteuerbeschluß 1960 in dreifacher Ausfertigung.
 2. Der Kirchensteuerbeschluß 1959 in einfacher Ausfertigung.
 3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen beschlossen sind.
 4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
 5. Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1960.

- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

1. Der Gemeindeumlagebeschluß 1960 in dreifacher Ausfertigung.
2. Der Gemeindeumlagebeschluß 1959 in einfacher Ausfertigung.
3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen beschlossen sind.
4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
5. Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1960.

- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

Die sich aus b) und c) ergebenden Unterlagen.

Muster für den Kirchensteuer- und den Gemeindeumlagebeschluß für das verkürzte Rechnungsjahr 1960 sind als Anlagen 4 und 5 abgedruckt. Kirchengemeinden, die sich nicht an dieses Muster halten, laufen Gefahr, z. B. im Rechtsmittelverfahren allein aus Formmängeln Verluste zu erleiden.

VIII.

Termine

Die nach Abschn. VII einzureichenden Unterlagen sind den Propsteivorständen bis zum 1. 8. 1960 vorzulegen. Die Propsteivorstände wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Nicht beanstandete Unterlagen sind dem Landeskirchenamt nach Eingang alsbald weiterzuleiten. Das Landeskirchenamt erwartet, daß sämtliche Kirchensteuerfragebogen 1960 (nebst den nach Abschn. VII ggf. erforderlichen Unterlagen) bis zum 1. 10. 1960 beim Landeskirchenamt eingegangen sind.

Der Kirchensteuerfragebogen 1960 ist den Propsteivorständen zur alsbaldigen Weiterleitung an die Kirchengemeinden bereits zugegangen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b s e n

J.-Nr. 7080/60/II/8/M 6

Anlage 1

Merkblatt

für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein

Gültig ab 1. Januar 1960

A. Kirchensteuerpflicht

1. Allgemeines

Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (Kirchenlohnsteuer oder Mindestkirchensteuer) unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes (ohne Rücksicht darauf, ob von ihnen Lohnsteuer einzubehalten ist oder nicht), bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte gehören der evangelischen oder der katholischen Kirche an. Als evangelisch oder katholisch gilt, wer auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt wird:

ev.	Fath.
ev.-luth.	rk. = röm.-Fath.
lt. (auch al. = alt-luth.)	gf. = griech.-Fath.
ref. oder ev.-ref.	af. = alt-Fath.

Enthält die Lohnsteuerkarte unter „Religionsgemeinschaft“ keine amtlich vorgesehene Religionseintragung des Arbeitnehmers und gegebenenfalls seines Ehegatten, oder verlangt eine Kirchenbehörde die Eintragung oder die Berichtigung einer Eintragung des Religionsbekenntnisses, so ist die Rückgabe der Lohnsteuerkarte an die zuständige Gemeindebehörde zwecks Eintragung oder Richtigstellung des Religionsbekenntnisses zu veranlassen;

- b) die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt im Lande Schleswig-Holstein. Als Betriebsstätte gilt der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der einzubehaltenden Abzüge vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat;

c) der Wohnsitz des Arbeitnehmers ist für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und für die Höhe des Kirchensteuerabzuges ohne Bedeutung. Die Kirchensteuer ist daher auch von denjenigen Arbeitnehmern einzubehalten, die ihren Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben.

2. Kirchensteuerpflicht in glaubensverschiedenen Ehen

Behört bei verheirateten Arbeitnehmern nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte der evangelischen oder der katholischen Kirche an, so ist die Kirchenlohnsteuer nur mit dem halben Betrag einzubehalten (überprüft siehe unten). Sind beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig, so wird der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer mit dem halben Betrag vorgenommen. Die Mindestkirchensteuer ist auch bei glaubensverschiedenen Ehen stets mit dem vollen Betrag einzubehalten.

Übersicht über die Kirchensteuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen:

Ehemann	Religion	Ehefrau	Kirchensteueratz
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gf., af.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gf., af.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gf., af.	voll
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gf., af.	sonstige Konfession oder Religion oder glaubenslos (z. B. vd., gl., jd.)	sonstige Konfession oder Religion oder glaubenslos (z. B. vd., gl., jd.)	½ *)
sonstige Konfession oder Religion oder glaubenslos (z. B. vd., gl., jd.)	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gf., af.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gf., af.	½ *)

*) jedoch die Mindestkirchensteuer stets in voller Höhe

B. Beginn und Ende des Kirchensteuerabzugs

3. Der Kirchensteuerabzug durch den Arbeitgeber beginnt

- a) allgemein:
bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1959 enden;
- b) bei Neueinstellung des Arbeitnehmers mit der auf die Neueinstellung folgenden ersten Lohnzahlung;
- c) bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt in die evangelische oder katholische Kirche mit der darauf folgenden ersten Lohnzahlung.

4. Der Kirchensteuerabzug endet

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung;
- b) im Falle des Todes des Arbeitnehmers mit der letzten Lohnzahlung;
- c) bei Austritt des Arbeitnehmers aus der evangelischen oder katholischen Kirche mit Ende des laufenden Kalenderjahres.

Der Austritt aus der Kirche ist nur zu berücksichtigen, wenn die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde den Zeitpunkt des Erlöschens der Kirchensteuerpflicht (31. Dezember) auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt hat.

Tritt bei verheirateten Arbeitnehmern nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte aus der Kirche aus, so tritt mit Ablauf des Zeitpunktes, den die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte vermerkt hat (31. Dezember), der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft (vergl. oben Abschn. A Ziff. 2).

C. Einzubehaltende Kirchensteuer

5. Von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (vergl. oben Abschn. A) ist einzubehalten

- a) entweder die Mindestkirchensteuer
b) oder die Kirchenlohnsteuer.

Die Mindestkirchensteuer ist einzubehalten

- a¹) von allen Arbeitnehmern, von denen eine Lohnsteuer nicht einzubehalten ist (Lohnsteuerfreigrenze!),
a²) von allen Arbeitnehmern, bei denen 10 % der einzubehaltenden Lohnsteuer niedriger liegt als der Betrag der Mindestkirchensteuer (vergl. unten Abschn. D Ziff. 6 a).

Die Kirchenlohnsteuer ist einzubehalten von allen anderen Arbeitnehmern.

D. Höhe des Kirchensteuerabzugs

6. Es gelten einheitlich für alle Arbeitnehmer — auch wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Kirchengebiet haben — die folgenden Sätze:

a) Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer beträgt 6, — DM jährlich. Sie ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum mit 0,02 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum mit 0,12 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit 0,50 DM einzubehalten.

Die Mindestkirchensteuer ist stets mit dem vollen Betrag einzubehalten, sowohl von ledigen (einschließlich geschiedenen und verwitweten) wie auch von verheirateten Arbeitnehmern; sind beide Ehegatten kirchensteuerpflichtig, ist von beiden die Mindestkirchen-

steuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Von der Einbehaltung der Mindestkirchensteuer sind diejenigen

Arbeitnehmer befreit, deren Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) in

Steuerklasse			unter dem Betrag von			
			täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
I,	II/0,	IV/0	5,77 DM	34,62 DM	150,— DM	1 800,— DM
II/1,	III/0,	IV/1	8,66 DM	51,93 DM	225,— DM	2 700,— DM
II/2,	III/1,	IV/2	11,54 DM	69,24 DM	300,— DM	3 600,— DM
II/3,	III/2,	IV/3	14,43 DM	86,54 DM	375,— DM	4 500,— DM
II/4,	III/3,	IV/4	17,31 DM	103,85 DM	450,— DM	5 400,— DM
II/5,	III/4,	IV/5	20,20 DM	121,16 DM	525,— DM	6 300,— DM
	III/5		23,08 DM	138,47 DM	600,— DM	7 200,— DM

bleibt.

Für das sechste und jedes weitere Kind sind in den Steuerklassen II und IV dem Betrag von

täglich	20,20 DM je	2,89 DM
wöchentlich	121,16 DM je	17,31 DM
monatlich	525,— DM je	75,— DM
jährlich	6 300,— DM je	900,— DM

und in der Steuerklasse III dem Betrag von

täglich	23,08 DM je	2,89 DM
wöchentlich	138,47 DM je	17,31 DM
monatlich	600,— DM je	75,— DM
jährlich	7 200,— DM je	900,— DM

hinzuzurechnen.

b) Kirchenlohnsteuer

Die Kirchenlohnsteuer beträgt 30% der einzubehaltenden Lohnsteuer. Für Lohnsteuerbeträge, welche in der Lohnabzugstabelle aufgeführt sind, ist die aus der Tabelle sich ergebende Kirchensteuer maßgebend. Für Lohnsteuerbeträge, welche die in der Lohnabzugstabelle aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchensteuer mit 30% der einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen.

Bei ledigen (einschließlich geschiedenen und verwitweten) und bei verheirateten Arbeitnehmern ist die Kirchenlohnsteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Sind bei verheirateten Arbeitnehmern beide Ehegatten lohn- und kirchensteuerpflichtig, so ist die Kirchenlohnsteuer für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer einzubehalten.

c) Aufrundung

Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer ist bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die nach der Jahreslohnsteuertabelle zu berechnenden Kirchensteuerbeträge sind auf den nächst höheren durch fünfzig teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

7. Mehrere Arbeitsverhältnisse

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer, sondern die Kirchenlohnsteuer nach Maßgabe der einzubehaltenden Lohnsteuer einzubehalten.

8. Glaubensverschiedene Ehen

Wegen der Höhe des Kirchensteuerabzugs in glaubensverschiedenen Ehen vergl. oben Abschn. A Ziff. 2.

E. Pflichten des Arbeitgebers

9. Sämtliche Arbeitgeber, die im Lande Schleswig-Holstein eine Betriebsstätte (vergl. auch oben Abschn. A Ziff. 1 b) haben, sind verpflichtet, von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, für die eine Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, die Kirchenlohnsteuer oder die Mindestkirchensteuer bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Dezember 1959 einzubehalten.

Die Arbeitgeber, die im Anmeldezeitraum für mindestens einen Arbeitnehmer Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen haben, sind verpflichtet, auch von denjenigen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, für die keine Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, die Mindestkirchensteuer bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Dezember 1959 einzubehalten.

10. Die Arbeitgeber müssen in dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto die von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge gesondert von der Lohnsteuer angeben. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern sowie einer Trennung zwischen Kirchenlohnsteuer und Mindestkirchensteuer bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.

11. Die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge sind zu den gleichen Terminen wie die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge an das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Hierbei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuern handelt, und für welchen Zeitraum diese einbehalten sind; dieses ist bei jeder einzelnen Einzahlung oder Überweisung zu beachten. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern sowie einer Trennung zwischen Kirchenlohnsteuer und Mindestkirchensteuer bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.

12. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuerbeträge nach den für die Lohnsteuer geltenden Bestimmungen (§ 38 des Einkommensteuergesetzes).

13. Die Lohnsteuerausßenprüfung der Finanzämter erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

F. Rechtsmittel

14. Rechtsmittel, welche die Lohnsteuer betreffen, erstrecken sich automatisch auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer (einschließlich Mindestkirchensteuer), ohne daß es hierfür eines besonderen Antrages bedarf. Rechtsmittel, welche nur die Kirchensteuer und nicht gleichzeitig auch die zu Grunde liegende Lohnsteuer betreffen, sind bei der für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörde einzulegen.

G. Auskunft in Kirchensteuerfragen

15. Auskunft in allen Kirchensteuerfragen erteilen das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Str. 27—35, der ev.-luth. Landeskirchenrat in Lütin, Albert-Mahlstedt-Str. 23, und die Ev.-luth. Kirchenleitung in Lübeck, Bäckerstr. 3—5.

H. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

16. Die gezahlte bzw. durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer ist eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und kann bei der Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Anlage 2

Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. Januar 1960

A. Umgrenzung

1. Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte muß der evangelischen oder der röm.-kath. Kirche angehören, also auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:
ev. ev.-luth. lt. kath. röm.-kath. rk.
- b) die Betriebsstätte des Arbeitgebers, die den Steuerabzug durchzuführen hat, muß im Gebiet der Hansestadt Hamburg liegen.

Dem Kirchensteuerabzugsverfahren unterliegen auch diejenigen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die außerhalb der Hansestadt Hamburg wohnen, aber von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer an ein Finanzamt in Hamburg abzuführen hat, entlohnt werden. Die Kirchensteuer ist also von allen ev.-luth. und röm.-kath. Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz einzubehalten.

2. Gehört bei Eheleuten nur einer der Ehegatten der evangelischen oder der katholischen Kirche an, so ist Kirchensteuer nur für den evangelischen oder katholischen Ehegatten, und zwar mit dem halben Kirchensteuerbetrag zu berechnen. Sind unter denselben Voraussetzungen beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig, einerlei ob in gleichen oder verschiedenen Betrieben, und unterliegen beide der Lohnsteuer, so ist von jedem Ehegatten die Hälfte der Kirchensteuer nach der Tabelle einzubehalten. Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 6 und 7) ist jedoch in voller Höhe einzubehalten.

B. Beginn und Ende des Abzuges

3. Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe der Lohn- und Kirchensteuertabelle beginnt:

- a) allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1959 enden,
b) bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern bei der auf die Neueinstellung folgenden nächsten Lohnzahlung,
c) bei Eintritt bzw. Wiedereintritt in die evangelische oder katholische Kirche mit der Lohnzahlung für den auf den Eintrittstag folgenden Monat.

4. Der Kirchensteuerabzug endet:

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung,
b) im Falle des Todes mit der letzten Lohnzahlung,
c) beim Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

5. Der Austritt aus der Kirche ist nur zu berücksichtigen, wenn die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Ge-

meindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) den Zeitpunkt der Befreiung von der Kirchensteuer auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt hat. Erklärt nur ein Ehegatte den Austritt, so tritt mit Ablauf des Zeitpunktes der Befreiung von der Kirchensteuer, den die zuständige Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt hat, der halbe Kirchensteuerabzug für den anderen Ehegatten in Kraft.

Änderungen der Religionsbezeichnung aus anderen Gründen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von der zuständigen Gemeindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind.

C. Höhe des Kirchensteuerabzuges

6. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer, sie beträgt jedoch mindestens 2 Pf. für jeden angefangenen Arbeitstag, bei wöchentlicher Lohnzahlung mindestens 12 Pf. und bei monatlicher Lohnzahlung mindestens 50 Pf.

7. Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, unterliegen ebenfalls der Mindestkirchensteuer mit 2 Pf. für jeden angefangenen Arbeitstag, bei wöchentlicher Lohnzahlung 12 Pf. und bei monatlicher Lohnzahlung 50 Pf. bei einem Bruttoarbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) in

Steuer- klasse	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
I, II/0, IV/0	ab 150,—	ab 34,62	ab 5,77
II/1, III/0, IV/1	ab 225,—	ab 51,93	ab 8,66
II/2, III/1, IV/2	ab 300,—	ab 69,24	ab 11,54
II/3, III/2, IV/3	ab 375,—	ab 86,54	ab 14,43
II/4, III/3, IV/4	ab 450,—	ab 103,85	ab 17,31
II/5, III/4, IV/5	ab 525,—	ab 121,16	ab 20,20
III/5	ab 600,—	ab 138,47	ab 23,08

Bei mehr als fünf Kindern sind für das sechste und jedes weitere Kind bei monatlicher Lohnzahlung je DM 75,— dem Betrag von DM 600,—, bei wöchentlicher Lohnzahlung je DM 17,31 dem Betrag von DM 138,47 und bei täglicher Lohnzahlung je DM 2,89 dem Betrag von DM 23,08 hinzuzurechnen.

8. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei der zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte ist die Kirchensteuer in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten. Ist bei der zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung von Lohnsteuerfreibeträgen keine Lohnsteuer einzubehalten, so ist auch keine Kirchensteuer bzw. Mindestkirchensteuer einzubehalten.

9. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei der Berechnung nach der Jahreslohnsteuertabelle auf den nächst höheren vollen Deutsche Mark-Betrag, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren, durch zehn teilbaren Pfennigbetrag, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch fünf teilbaren Pfennigbetrag, bei täglicher Lohnzahlung auf einen vollen Pfennigbetrag aufzurunden.

Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 6 und 7) unterliegt nicht der Aufrundung.

10. Die Aufrundungsvorschriften sowie die Bestimmungen über die Mindestkirchensteuer sind in den vorstehenden Tabellen berücksichtigt.

Übersicht über die Kirchensteuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen

Religion		Kirchensteuer
Ehemann	Ehefrau	
ev., ev.-luth., lt.	röm.-kath., kath., rk.	voller Betrag nach der Tabelle
röm.-kath., kath., rk.	ev., ev.-luth., lt.	voller Betrag nach der Tabelle
ev., ev.-luth., lt. oder röm.-kath., kath., rk.	rk. = reformiert ak. = altkatholisch vd. = verschiedene jd. = jüdisch	$\frac{1}{2}$ der Kirchensteuer nach der Tabelle *)
rk. = reformiert ak. = altkatholisch vd. = verschiedene jd. = jüdisch	ev., ev.-luth., lt. oder röm.-kath., kath., rk.	$\frac{1}{2}$ der Kirchensteuer nach der Tabelle *)

In allen anderen Fällen: Kein Kirchensteuerabzug

*) Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 6 und 7) ist jedoch nicht zu halbieren, sondern in voller Höhe einzubehalten

D. Pflichten des Arbeitgebers

I. Einbehaltung:

11. Sind die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht nach Abschnitt A gegeben, so haben die Arbeitgeber, die innerhalb der Hansestadt Hamburg eine Betriebsstätte unterhalten, die Kirchensteuer bei jeder Lohnzahlung in der sich nach der Tabelle ergebenden Höhe einzubehalten.

12. Betriebsstätte im Sinne der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 43) ist der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

13. In dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto hat der Arbeitgeber auch die bei den Lohnzahlungen von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge anzugeben.

14. Einer Trennung zwischen evangelischer und katholischer Kirchensteuer bedarf es sowohl in den Lohnlisten als auch bei der Kontenführung und bei der Abführung an die Finanzkasse nicht.

II. Abführung:

15. Zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Arbeitgeber die einbehaltenen Lohnsteuer an die Finanzkasse abzuführen hat, sind auch die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge an diese Finanzkasse abzuführen. Dabei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuer handelt und auf welchen Zeitraum die abgeführten Beträge entfallen. Dies ist bei jeder Einzahlung oder Überweisung zu beachten.

16. Arbeitgeber, für die bei dem Finanzamt kein Lohnkonto geführt wird, haben die Mindestkirchensteuer nicht an die Finanzkasse, sondern unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Samburg

Postcheckkonto: Hamburg Nr. 471 79 unter „Kirchenhauptkasse“

Bankkonto: Hamburger Sparcasse v. 1827,

Konto-Nr. 80/2900

unter „Kirchensteuerkonto der Kirchenhauptkasse“

abzuführen.

Die Bestimmung des § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung betr. Abführung der Lohnsteuer gilt entsprechend.

17. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Kirchensteuer entsprechend § 38 des Einkommensteuergesetzes. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle des § 38 (3) des Einkommensteuergesetzes.

Bei höheren Lohnbeträgen als in den Tabellen vorgeesehen ist die Kirchensteuer einzeln zu berechnen.

18. Die Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten Hamburger Kirchensteuerpflichtigen anzugeben, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Betriebsstätte berechnet wird. Die Anzeige hat zu erfolgen an das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, innerhalb eines Monats nach dem 1. Januar 1960, sofern eine solche Anzeige bisher nicht gemacht worden ist, bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

19. Die Nachprüfung durch das Finanzamt nach den §§ 50 bis 55 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

E. Sonstiges

20. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

Die durch Lohnabzug einbehaltenen Kirchensteuer ist gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgabe in voller Höhe abzugsfähig. Bei Anträgen auf Berücksichtigung erhöhter Sonderausgaben ist daher auch die gezahlte Kirchensteuer anzugeben.

21. Auskunft in allen Kirchensteuerangelegenheiten erteilen:

- das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, Geschäftszeit täglich außer sonnabends von 9 bis 13 Uhr, Ruf 32 18 31, Apparat 41 und 42,
- die Kirchensteuerstelle der römisch-katholischen Gemeinde, Hamburg 1, Danziger Straße 52 a, Geschäftszeit täglich von 9 bis 13 Uhr außer sonnabends, Ruf 24 59 92,
- und alle Finanzämter (Lohnsteuerstellen) der Oberfinanzdirektion Hamburg.

Muster für einen Mindestkirchensteuerbescheid

Ev.-Luth. Kirchengemeinde (-verband) den

Bankkonto:

Postcheckkonto:

Schreibweise Nr.

Herrn/Frau/Frl.

in

Mindestkirchensteuerbescheid 1959

(1. 1. bis 31. 12. 1959)

Aus den hier ausgewerteten Steuerunterlagen ergibt sich, daß Sie im Kalenderjahr 1959 keine Einkommen(Lohn-)steuer entrichtet haben. Sie sind deswegen zu der von den Finanzbehörden verwalteten Kirchensteuer nicht herangezogen worden. Auch ist von Ihnen keine Mindestkirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden. Der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte bzw. Ihr Bruttojahreslohn (einschl. Sachbezüge) hat jedoch die Mindestkirchensteuer-Freigrenze überschritten. Sie werden deshalb hierdurch zu

6,- DM

Mindestkirchensteuer veranlagt und gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Bescheides an die

Kirchenkasse in entweder direkt oder unter Angabe der Steuernummer auf das o. a. Konto zu überweisen.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 in Verbindung mit § 2 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1958 S. 133). Er kann binnen eines Monats nach Zustellung durch Einspruch beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) der (des) im Kopf angegebenen Kirchengemeinde (-verbands) oder

beim Propsteivorstand (Synodalvorstand) in oder beim Landeskirchenamt in Kiel angefochten werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt durch Einlegung von Rechtsmitteln unberührt.

Der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß)

Empfangsbescheinigung

Tag der Einzahlung	Betrag DM	Nr. des Einnahme- Buches	Unterschrift des Kassenbeamten

Muster für den Kirchensteuerbescheid 1960

Auszug aus dem Verhandlungsbuch

Geschehen in, den 1960

in der Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen.

Es sind Mitglieder des Kirchenvorstandes erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt

Die Sitzung ist daher beschlußfähig. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

zu Punkt der Tagesordnung:

Kirchensteuerbeschuß 1960

(neues Kirchensteuerrecht)

Der durch Kirchensteuern für das verkürzte Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) in der Kirchengemeinde aufzubringende fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse beträgt gemäß Einnahmetitel VII und VIII ohne Reste aus Vorjahren DM

Zu diesem Betrag treten als zu erwartende Ausfälle DM

Der Gesamtkirchensteuerbedarf beträgt also DM

Dieser werden gedeckt

a) durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren DM

b) durch örtliche Mindestkirchensteuererhebung DM

c) nach älterem Kirchensteuerrecht DM

(s. anliegenden Gemeindeumlagebeschuß)

insgesamt DM

Der verbleibende Betrag von DM

ist durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses zu decken.

Die Kirchensteuerfähige Summe der Grundsteuermeßbeträge A beträgt DM;

davon $\frac{3}{4}$ = DM

Die Kirchensteuerfähige Summe der Grundsteuermeßbeträge B beträgt DM;

davon $\frac{3}{4}$ = DM

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 1960 ist nach dem Kirchensteuergesetz vom 30. März 1906 sowie den zur Abänderung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen an Kirchensteuern zu erheben:

1. a) Zuschläge von % zu den mit $\frac{3}{4}$ multiplizierten Grundsteuermeßbeträgen A = DM

b) Zuschläge von % zu den mit $\frac{3}{4}$ multiplizierten Grundsteuermeßbeträgen B = DM

2. ein Kirchengeld im Gesamtaufkommen von DM

(anzugeben sind: Art der Staffelung, zahlender Personenkreis, Anrechnung auf andere Kirchensteuern)

.....
.....

3.

insgesamt also durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses DM

Die Kirchensteuer — ist am, am und am je zu einem Drittel
des Gesamtbetrages fällig — ist am mit dem vollen Betrag fällig.

Die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge fallen dem Pflichtigen zur Last. Die Veröffentlichung der Kirchensteuerfätze wird vor der Erhebung

der Kirchensteuer durch erfolgen.

Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

v. g. u.

gez.:

Vorsitzender

gez.:

Kirchenältester

für die Richtigkeit des Auszuges:

.....

Vorsitzender

(Kirchensiegel)

Anlage 5

Muster für den Gemeindeumlagebeschuß 1960 Auszug aus dem Verhandlungsbuch

Begehen in, den 1960

in der Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen.

Es sind Mitglieder des Kirchenvorstandes erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt

Die Sitzung ist daher beschlußfähig. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

zu Punkt der Tagesordnung:

Gemeinde-Umlagebeschuß 1960

(älteres Kirchensteuerrecht)

Der durch Kirchensteuern für das verkürzte Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) in der Kirchengemeinde aufzubringende Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse beträgt gemäß Einnahmetitel VII und VIII ohne Reste aus Vorjahren DM

Zu diesem Betrag treten als zu erwartende Ausfälle DM

Der Gesamtkirchensteuerbedarf beträgt also DM

Hiervon werden gedeckt

a) durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren DM

b) durch örtliche Mindestkirchensteuererhebung DM

c) nach neuem Kirchensteuerrecht DM
(s. anliegenden Kirchensteuerbeschuß)

insgesamt DM

Der verbleibende Betrag von DM

ist durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses zu decken.

Die Kirchensteuer wird nach folgendem Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) erhoben:

.....

Dieser Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) ist am ordnungsgemäß beschlossen worden.

Die Kirchensteuerfähige Summe — mit Rücksicht auf die Dinglichkeit der Kirchenumlage — der

Grundsteuermeßbeträge A beträgt: DM; davon $\frac{3}{4}$ = DM

Grundsteuermeßbeträge B beträgt: DM; davon $\frac{3}{4}$ = DM

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 1960 ist nach der geltenden älteren Kirchensteuerordnung an Kirchensteuern zu erheben:

1. a) Zuschläge von % zu dem mit $\frac{3}{4}$ multiplizierten Grundsteuermeßbeträgen A = DM

b) Zuschläge von % zu dem mit $\frac{3}{4}$ multiplizierten Grundsteuermeßbeträgen B = DM

2. Nach den sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben (Zufen-, Pflug-, Landum-
 lage) DM je = DM

3. Ein Kopfgeld im Gesamtaufkommen von = DM
 (anzugeben sind: Art der Staffelung, zahlender Personenkreis, Anrechnung auf andere Kir-
 chensteuern)

4.

insgesamt also durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses DM

Die Kirchensteuer — ist am, am und am je zu einem Drittel
 des Gesamtbetrages fällig — ist am mit dem vollen Betrag fällig.

Die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge fallen dem Pflichtigen zur Last. Die Veröf-
 fentlichung der Kirchensteuerfäge wird vor der Erhebung
 der Kirchensteuer durch erfolgen.

Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

v. g. u.

gez.:

gez.:

Vorsitzender

Kirchenältester

Für die Richtigkeit des Auszuges:

.....
 Vorsitzender

(Kirchensiegel)